

Stadtgemeinde St. Veit/Glan
Hauptplatz 1
9300 St. Veit an der Glan
Tel.: 04212/5555
E-Mail: city@stveit.com

Verordnung

des Gemeinderates der Stadtgemeinde St. Veit an der Glan vom 17.12.2021, Zahl 850-2/2021, mit der Wasserbezugsgebühren und Wasserzählergebühren ausgeschrieben werden (Wassergebührenverordnung)

Gemäß § 13 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung 1998 – K-AGO 1998, LGBl. Nr. 66/1998, idF. LGBl. Nr. 80/2020, gemäß § 16 Abs. 1 Z 15 sowie § 17 Abs. 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017 – FAG 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, idF. BGBl. I Nr. 140/2021, und gemäß §§ 23 und 24 des Kärntner Gemeindewasserversorgungsgesetzes – K-GWVG, LGBl. Nr. 107/1997, idF. LGBl. Nr. 64/2021, wird verordnet:

§ 1 Ausschreibung

Für die Benutzung der Gemeindewasserversorgungsanlage der Stadtgemeinde St. Veit an der Glan wird eine Wasserbezugsgebühr sowie für die Inanspruchnahme der Wassermesseinrichtungen eine Wasserzählergebühr ausgeschrieben.

§ 2 Gegenstand der Abgabe

Für den Bezug von Wasser aus der Gemeindewasserversorgungsanlage der Stadtgemeinde St. Veit an der Glan ist eine Wasserbezugsgebühr und für die Beistellung der Wasserzähler ist eine Wasserzählergebühr zu entrichten.

§ 3 Höhe der Abgaben

- (1) Die Wasserbezugsgebühr ist auf Grund des tatsächlichen Wasserverbrauches mittels eines Wasserzählers zu ermitteln.
- (2) Die Höhe der Wasserbezugsgebühr ergibt sich aus der Vervielfachung der bezogenen Wassermenge in Kubikmeter mit dem Gebührensatz.
- (3) Der Gebührensatz beträgt je Kubikmeter Wasser

ab 01.01.2022	€ 1,70	(exklusive 10 % Umsatzsteuer)
ab 01.01.2023	€ 1,80	(exklusive 10 % Umsatzsteuer)
ab 01.01.2024	€ 1,91	(exklusive 10 % Umsatzsteuer)

- (4) Die jährliche Wasserzählergebühr wird auf Grund der jeweiligen Zählergröße berechnet und beträgt jährlich

ab 01.01.2022

für Zähler bis 5 m ³ /h	€ 15,91	(exklusive 10 % Umsatzsteuer)
für Zähler bis 20 m ³ /h	€ 38,18	(exklusive 10 % Umsatzsteuer)
für Zähler über 20 m ³ /h	€ 76,36	(exklusive 10 % Umsatzsteuer)

ab 01.01.2023

für Zähler bis 5 m ³ /h	€ 16,36	(exklusive 10 % Umsatzsteuer)
für Zähler bis 20 m ³ /h	€ 39,09	(exklusive 10 % Umsatzsteuer)
für Zähler über 20 m ³ /h	€ 78,18	(exklusive 10 % Umsatzsteuer)

ab 01.01.2024

für Zähler bis 5 m ³ /h	€ 16,82	(exklusive 10 % Umsatzsteuer)
für Zähler bis 20 m ³ /h	€ 40,00	(exklusive 10 % Umsatzsteuer)
für Zähler über 20 m ³ /h	€ 80,00	(exklusive 10 % Umsatzsteuer)

§ 4

Abgabenschuldner

- (1) Zur Entrichtung der Wasserbezugsgebühr und der Wasserzählergebühr ist der Eigentümer des an die Gemeindewasserversorgungsanlage angeschlossenen Grundstückes verpflichtet. Bei Vermietung und Verpachtung des gesamten an die Gemeindewasserversorgungsanlage angeschlossenen Grundstückes an einen Bestandnehmer ist dieser zur Entrichtung der Wasserbezugsgebühr und Wasserzählergebühr verpflichtet.
- (2) Bei Wasserbezug für Baustellen ist der Bauführer, bei Wasserbezug aus Hydranten, der Wasserbezieher zur Entrichtung der Wasserbezugsgebühr verpflichtet.

§ 5

Festsetzung der Abgabe

- (1) Wasserbezugsgebühren und Wasserzählergebühr sind jährlich mittels Abgabenbescheid festzusetzen.
- (2) Vierteljährlich sind anteilig Vorauszahlungen für die Wasserbezugsgebühr aufgrund der Abgabenfestsetzung des vorausgegangenen Jahres zu leisten.

§ 6

Fälligkeit


- (1) Die Wasserbezugsgebühren laut endgültiger Abrechnung sind mit 15. November fällig.
- (2) Die vierteljährlichen Teilzahlungsbeträge sind am 15. Februar, am 15. Mai und am 15. August fällig.
- (3) Die Wasserzählergebühr ist am 15. November gleichzeitig mit der Wasserendabrechnung fällig.

§ 7 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt mit 01.01.2022 in Kraft.
- (2) Mit dem Wirksamkeitsbeginn dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde St. Veit an der Glan, Zahl 850-2/2018, vom 20.12.2018 außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Ing. Martin Kulmer

	Unterzeichner	Stadtgemeinde St. Veit an der Glan
	Datum/Zeit-UTC	2021-12-20T11:07:26+01:00
	Aussteller-Zertifikat	a-sign-corporate-07
	Serien-Nr.	2040136454
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert. Auch ein Ausdruck dieses Dokuments hat gemäß § 20 E-Government-Gesetz die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde.	
Prüfinformation	Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter http://www.stveit.com/amtssignatur	